



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß Art. 40
BayStrWG i.V.m. Art. 39 BayEG
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche
Bauamt Rosenheim
Bekanntmachung und Ladung..... S. 10

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling;
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB..... S. 12

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung gem. Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 39 BayEG
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, gegen

1. Eigentümer
 - a) Helga Kalweit
 - b) Helmut Kalweit
2. Johann Schwaiger (Pächter)

Bekanntmachung und Ladung

Mit Schreiben vom 19.12.2013 hat der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, die vorzeitige Besitzeinweisung auf die Fl.Nr. 395 (ca. 210 m² Teilfläche), der Gemarkung Aising, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Aising, Blatt 2860, lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses beantragt. Vorstehende Flächen stehen im Eigentum der im Bezug unter 1. genannten Personen und sind von der im Bezug unter 2. genannten Person gepachtet. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Rosenheim, benötigt die Flächen, um den geplanten Ausbau der Staatsstraße St 2078 östlich Pang durchführen zu können.

Der Termin zur mündlichen, nichtöffentlichen Verhandlung über die Anträge wird festgesetzt auf

Mittwoch, den 29.01.2014 um 08.30 Uhr
im Büro Nr. 237, 2.Stock des Verwaltungsgebäudes der Stadt Rosenheim,
Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten und alle Personen, die Rechte an den genannten Grundstücken haben, hiermit geladen.

Gleichzeitig werden Sie entsprechend gem. Art 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayEG dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim einzureichen. Etwaige Rechte sind spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Die Verfahrensakte kann bei der Stadt Rosenheim, Büro 237, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen der Beteiligten über die Anträge sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rosenheim:

1. Verfügungen über die Grundstücke und über Rechte daran getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
3. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Rosenheim, 10.01.2013
Stadt Rosenheim
Dezernat III, Az. III / 008-1 h-pi



Hoch
Verwaltungsdirektor
Enteignungsbehörde

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3107229969	Meta Arnold	Martin Bäumker

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 02.01.2014

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand